

Berufliche Vorsorge (BVG)

Einführungskurs 2018
Referent: Urs Fischer

Lernziele

- Allgemeine Grundlagen des BVG kennen
- Bezug zur eigenen Vorsorgelösung und zur AHV schaffen
- Aktuelle Problemstellungen und bevorstehenden Änderungen im BVG kennen

Inhalt / Themen

- Versicherungspflicht / Unterstellung
- Finanzierung: Spar- und Risikoteil
- Leistungen: Alter - Invalidität - Tod
- Vorsorgesysteme:
Beitrags- + Leistungsprimat
- Neuerungen – Reformen

Ziel der Versicherung

Zusammen mit der 1. Säule:

- Die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen
- Ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen

Ursprung und Charakter

1972 3-Säulen-Konzept mit Obligatorium für die berufliche Vorsorge; Aufnahme in die Verfassung

1985 BVG wird in Kraft gesetzt

➔ Definiert Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität

Art. 6 BVG: Der zweite Teil des Gesetzes enthält Mindestvorschriften.

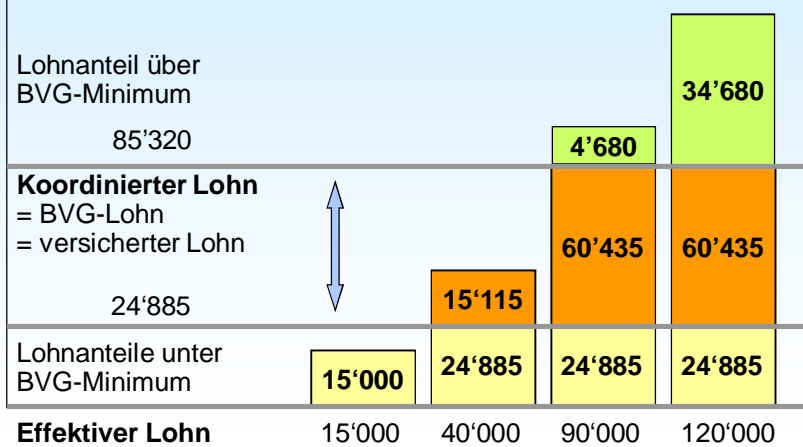
Versicherte Risiken gem. BVG

Alter		Risiken
18 – 24	➔	Invalidität Tod
ab 25 – 64/65	➔	Alter Invalidität Tod

BVG-Unterstellung

- Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von über Fr. 21'330.00 (75 % der maximalen AHV-Rente, Fr. 28'440.00)
- Ab 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres: **Invalidität und Tod**
- Ab 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres: **Zusätzlich das Alter**

Welcher Lohn ist versichert?



Nicht dem BVG unterstellt sind:

- befristeten Arbeitsvertrag auf max. 3 Monate
- Nebenberuflich tätig und im Hauptberuf selbständig oder bereits obligatorisch versichert
- Im Sinne der IV zu mind. 70 % invalid

Freiwillige Versicherung

- Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Arbeitnehmer, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber tätig sind und dessen gesamter Lohn Fr. 21'330.00 übersteigt.

Finanzierung

Sparteil → Altersvorsorge

Risikoteil → Invalidenvorsorge
Hinterlassenenvorsorge

Vorsorgeleistungen gem. BVG

- Im Alter
 - Altersrente mit anwartschaftlicher Ehegattenrente
 - Pensionierten-Kinderrente
- Bei Invalidität
 - Invalidenrente
 - Invaliden-Kinderrente
 - Befreiung von der Beitragszahlung
- Im Todesfall
 - Ehegattenrente
 - Waisenrente

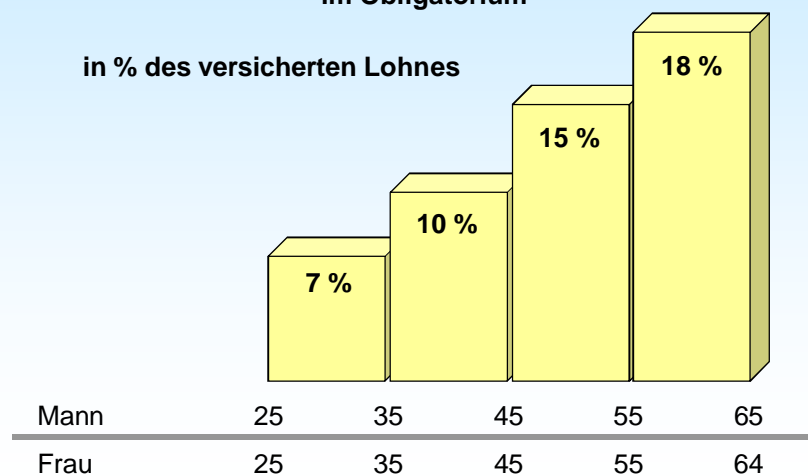
Altersvorsorge

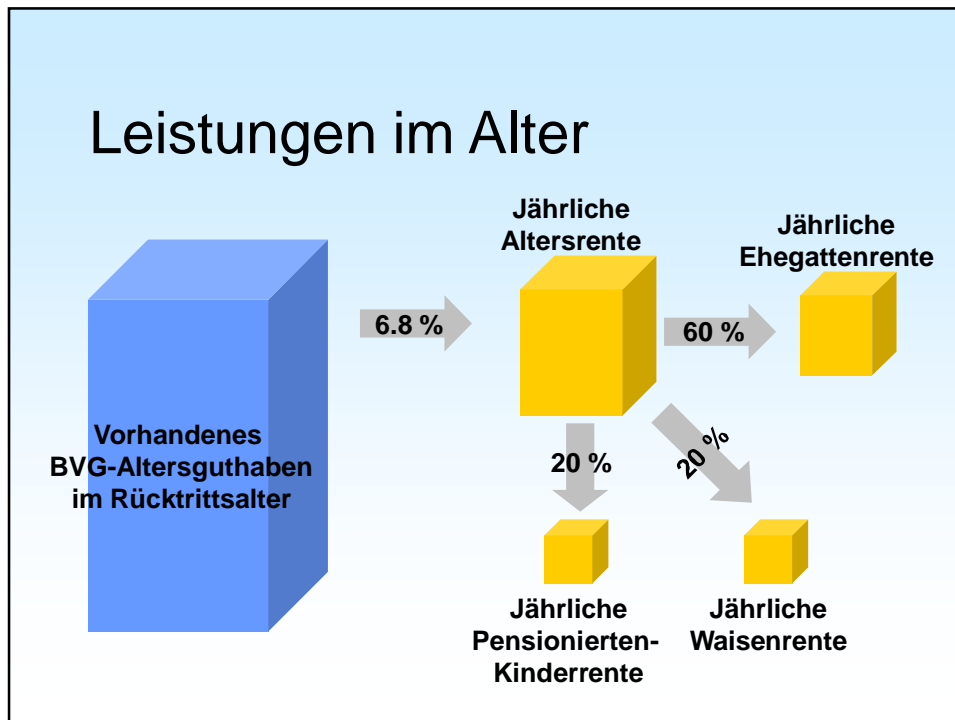
- Altersvorsorge basiert auf einem individuellen Sparprozess
- Beginnt mit 25 Jahren und endet mit dem Erreichen des Rentenalters 64/65
- Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet

Wie berechnen sich die Altersgutschriften?

im Obligatorium

in % des versicherten Lohnes





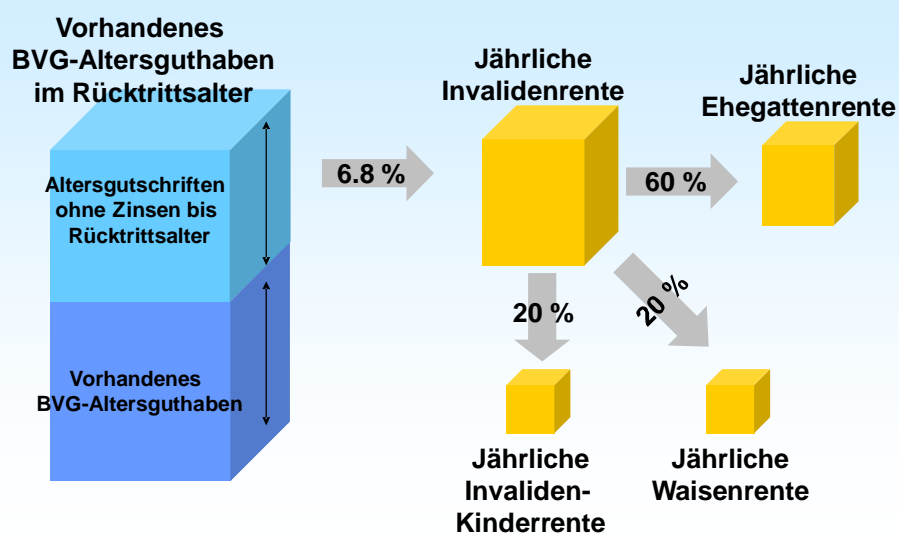
Besonderheiten

- Vorzeitige / Aufschiebung Pensionierung
 - Flexibler und gleitender Altersrücktritt ab Alter 58 bis längstens Alter 70
- Kapitalleistung
 - Bezug vor Anspruch auf Altersleistung anmelden
 - Kapitaloption auf ein $\frac{1}{4}$ des Altersguthabens nach BVG (Minimalvorschrift)

Invalidenvorsorge

- Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit im Sinne der IV, mindestens 40 %
- Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, versichert war
- Leistungsanspruch: Beginn IV-Rente
- Berechnung: Altersguthaben wird hochgerechnet

Leistungen bei Tod & Invalidität



Hinterlassenenversorgung

- Ehegattenrente (geschlechtsunabhängig)
 - Unterhaltspflichtige Kinder oder der Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe dauerte mindestens 5 Jahre
- Kapitalabfindung des Ehegatten
 - Wenn kein Anspruch auf Ehegattenrente
- Waisenrente
 - Kinder, die unter 18 Jahren sind, noch in Ausbildung stehen, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres

Todesfalleistungen

- Begünstigte Personen:
Personenkreis eingeschränkt
(Ehegatten, eingetragene Partner,
Kinder, Eltern, Geschwister, erheblich
unterstützte Personen, andere
gesetzliche Erben)
- getrennt von der Erbmasse

Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung
 - Stellenwechsel: Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung → Mitnahme
 - Sonst: Errichtung eines Freizügigkeitskontos bzw. Freizügigkeitspolice (Frist: 6 - 24 Monate)

Vorsorgesysteme

- Beitragsprimat

Jahresrente = Guthaben x Umwandlungssatz
Bsp: CHF 200'000 x 6.8 % → CHF 13'600 Jahresrente
CHF 1'113.35 pro Monat (Zahlweise oft quartalsweise)
- Leistungsprimat

Jahresrente = % des letzten vers. Lohnes
Bsp: 60 % von 40'000 vers. Lohn → CHF 24'000 Jahresrente
CHF 2'000.00 pro Monat

Leistungsprimat

Vorteile

- Jedermann kennt seine Leistungen, z.B. Altersrente 60 % des versicherten Lohnes
- Beiträge richten sich nach den vorgesehenen Leistungen

Nachteile

- Die Finanzierung kann Probleme geben (Nachzahlungen / Einkäufe)
- Kollektive Äquivalenz - jung / alt (Umlage?)

Beitragsprimat

Vorteile

- Leistungen aufgrund einbezahlten Beiträgen
- Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes
- Individuelles Sparen für Versicherte

Nachteile

- Lohnerhöhungen können nur ungenügend versichert werden
- i.d.R. tieferer Vorsorgewert als beim Leistungsprimat

Mischformen – BVG (Duoprimat)

➔ Berufliche Vorsorge gemäss BVG

- Altersleistungen werden nach Beitragsprimat bestimmt
- IV- und Todesfall-Leistungen in Prozenten des versicherten Lohnes – Leistungsprimat
- mehrere versicherte Löhne möglich

Mindestverzinsung

- 1985-2002: 4 % stabil
- 2003-2013: 3.25%, 2.5%, 2%, 1.5%, ...
- 2014-2015: 1.75 %
- 2016 1.25 %
- 2017-2019 1.00 %
- Auswirkungen: Reduktion der (Alters-)Leistungen
- gilt für obligatorischen Teil des Altersguthabens
- Wird vom Bundesrat festgelegt und darf nicht unterschritten, wohl aber nach oben modifiziert werden (Ausnahme: Sanierungsmassnahmen)

Auswirkungen 1. BVG-Revision

➔ Einkaufs- / Bezugsmöglichkeiten

- Alterskapitalbezug nach Einkauf (3 Jahre Sperrfrist), Vorsicht bei vorzeitiger Pensionierung !
- WEF-Vorbezüge müssen zuerst zurückbezahlt werden (Einkauf)

Auswirkungen BVG-Revision

➔ Leistungen

- Witwerrente (Gleichstellung Mann-Frau)
- Herabsetzung des Umwandlungssatzes von 7,2 % auf 6,8 %
 - Schrittweise Einführung (über 10 J bis 2014)
- **Vorschlag 2020: 6.0 %**
 - Abstimmung 07.03.2010: 6.4 % abgelehnt !
 - Abstimmung 24.09.2017: abgelehnt!

Personenfreizügigkeit

- Abkommen der Schweiz über die Personenfreizügigkeit mit der EU und der EFTA, ab 01.06.2007
- Auswirkung auf Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland. BVG-Altersguthaben kann nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn in der EU/EFTA einer oblig. Rentenversicherung
- Nicht betroffen: Überobligatorium (Splitting)

Atypische Arbeitnehmende

- Ab 01.01.2009 müssen Arbeitnehmende, die mehrere Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber leisten und die Gesamtdauer der Einsätze mehr als 3 Monate dauert, dem BVG unterstellt werden.

Weitergabe von Reserven

- Änderung BVV2 per 01.06.2009
Weitergabe von Wertschwankungsreserven und nicht individuell zugeordneten technischen Reserven bei Teilliquidationen
(→ Firmenaustritten aus Sammeleinrichtungen)

Massnahme für ältere Arbeitnehmende

- Inkrafttreten per 01.01.2011, Kann-Vorschrift
- Beibehaltung des versicherten Lohnes trotz Absenken des Arbeitspensums (ab Alter 58) min. 50 % des ursprünglichen Lohn
- Weiterversicherung über das ordentliche Pensionierungsalter 64/65 hinaus, wenn weiter gearbeitet wird (max. bis 70 Jahre)

Strukturreform: Etappe I

Strukturreform II & III

- 01.08.2011: **Governance-Vorschriften**
 - Verhaltensregeln
 - Integrität / Loyalität (Vermögensverwaltung)
 - offen legen von Interessenskonflikten, Eigengeschäfte, Retrozessionszahlungen
- 01.01.2012: **Stärkung Aufsichtsbehörden**
 - kantonale oder regionale Aufsichtsbehörde
 - Schaffung einer eidg. Oberaufsicht (OAK)

Ausgleich bei Scheidung per 01.01.2017

- **Ausgangslage:**
 - BVG grosser Anteil am Vermögen (einziges VM?)
 - asymmetrische Arbeitsteilung (Kinderbetreuung)
 - Ausgleich von Austrittsleistungen (AGH), die während der Ehe erworben worden sind (1995)
 - laufende Renten: kein Ausgleich

Neuregelung

- Teilen laufender Renten
- Ausgleich hypothetischer Austrittsleistungen bei invaliden Versicherten
- Meldung aller BVG Konten (3a nicht betroffen)

Keine Reform Altersvorsorge

- **Volksentscheide**

- 5.2004: keine Kürzung der Vorsorgeleistungen
- 3.2010: keine Senkung Umwandlungssatz 6.4%
- 9.2017: keine Senkung UWS / Erhöhung 64/65

- **Problematiken**

- Alterskoeffizient: weniger Junge / viele Alte
- Lebenserwartung: Pensionäre leben länger
- gering Rendite seit 10 Jahren - Zukunft?
- Umwandlungssatz 6.8% nur auf Kosten der Aktiven finanzierbar.